Stadt Altentreptow

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	01/BV/055/2019
Verfasser:	Knebler, Silvana
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	17.10.2019

Antrag der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD Satzung der Stadt Altentreptow vom 05.11.2019 über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 "Umwelt-, Wohn- und Energieareal Altentreptow/Thalberg

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	22.10.2019	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	05.11.2019	01 Stadtvertretung Altentreptow

Sach- und Rechtslage:
Am 17.10.2019 reichte die Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD den in der Anlage beigefügten Antrag ein.
Gemäß § 4 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sollen Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, dem Stadtvertretervorsteher zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

Der Antrag wurde fristgerecht in schriftlicher Form eingereicht und begründet.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Altentreptow über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 „Umwelt-, Wohn- und Energieareal Altentreptow/Thalberg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2019:	**in Folgejahren:**
☒ Nein	☒ Nein ☐ Ja
☐ Ja	☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	

<table>
<tr><td colspan="2">☐ planmäßig zur Verfügung unter:

Produktsachkonto:

Bezeichnung:</td><td colspan="2">☐ nicht zur Verfügung
(Deckungsvorschlag)

Produktsachkonto:

Bezeichnung:

☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</td></tr>
<tr><td>Haushaltsmittel:</td><td></td><td>Haushaltsmittel:</td><td></td></tr>
<tr><td>bisher angeordnete Mittel:</td><td></td><td>bisher angeordnete Mittel:</td><td></td></tr>
<tr><td>Maßnahmesumme:</td><td></td><td>Maßnahmesumme:</td><td></td></tr>
<tr><td>noch verfügbar:</td><td></td><td>noch verfügbar:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="4">Erläuterungen:</td></tr>
</table>

Anlage/n:
Antrag mit Satzung

Antrag der Fraktion
Altentreptower Wählergemeinschaft / SPD

Betreff : Satzung der Stadt Altentreptow vom ..... über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 **„Umwelt-, Wohn- und Energieareal Altentreptow/Thalberg“**

1. Beschluss

Hiermit wird folgende Satzung erlassen :

Satzung der Stadt Altentreptow vom ..... über die Veränderungssperre
für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 27
„Umwelt-, Wohn- und Energieareal Altentreptow/Thalberg“

Auf Grund des § 5 Abs. 1. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. MV 2011, S.777) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.I S. 1722) hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretersitzung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung am ..... beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 27 **„Umwelt-, Wohn- und Energieareal Altentreptow/Thalberg“** aufzustellen. Zur Sicherung der beschlossenen Planungsziele für das Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich in den Fluren 11 und Flur 2 der Gemarkung Altentreptow sowie den Flur 1 der Gemarkung Thalberg und wird begrenzt:
im Norden : durch die Straße nach Stavenhagen L ....?
im Osten: durch die Meldorfer Straße
im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 40 ,48/2 und 50
im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstückes 5/2, 5/1, 37, 40

(2) Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im Lageplan (Maßstab: 1: .....) dargestellt und als Anlage beigefügt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauBG sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung ,Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Beschluss in Kraft und wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauBG abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage 1: Übersichtskarte mit Ausgrenzung des Geltungsbereiches

Altentreptow, 17.10.2019

M. Ruger

Fraktionsvorsitzender